

# **Roundnet Hamburg e.V.**

## **Satzung**

*Stand vom 01.05.2023*

**Adresse des Roundnet Hamburg e.V.:**

**Adresse:** Meldorfer Str. 6, 20251 Hamburg

**Telefon:** 0172 / 1860538

**E-Mail:** [meet-us@roundnet.hamburg](mailto:meet-us@roundnet.hamburg)

# Satzung des Roundnet Hamburg e.V.

## Beschlossen von der Gründungsversammlung am 01.05.2023 in Hamburg

### Übersicht:

**Teil A:** Name, Allgemeines, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

**Teil B:** Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten Mitglieder, Gebühren

**Teil C:** Organe des Vereins

**Teil D:** Haftung, Kassenprüfer, Datenschutz, Auflösung des Vereins

### Teil A: Name, Allgemeines, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Roundnet Hamburg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Allgemeines**

- 2.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.
- 2.2. In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 3 Vereinszweck**

- 3.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Roundnet. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Mitwirkung bei dem Aufbau und der Organisation von regelmäßigen Sport- und Trainingseinheiten,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
  - die Teilnahme an Sportwettkämpfen,
  - die Beteiligung an Turnieren, Vorfürhungen und sonstigen sportlich orientierten Veranstaltungen und
  - die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- 3.2. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Satzung des Roundnet Hamburg e.V.**

- 4.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **Teil B: Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten Mitglieder, Gebühren**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 5.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand im Sinne des §26 BGB zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5.3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte.
- 6.2. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand im Sinne des §26 BGB zu erklären. Ein Austritt ist jeweils zum Halbjahresschluss (30.6. oder 31.12.) unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Verein.
- 6.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (Sonderkündigungsrecht des Vereins):
  - wegen Zahlungsrückständen der Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten und Nichtzahlung, trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses,
  - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten und Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unsportlichen Verhaltens oder
  - wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit Ausnahme der Nichtzahlung der offenen Zahlungsrückstände hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **Satzung des Roundnet Hamburg e.V.**

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:**

- 8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand im Sinne des §26 BGB in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 8.2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 8.3. Mitgliedschaften ordentlicher und minderjähriger Mitglieder können auf begründeten Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der sie an der aktiven Sportausübung für mehr als drei Monate und bis zu einem Jahr hindert, als passive Mitgliedschaft unter Beibehaltung der sonstigen Mitgliederrechte geführt werden.
- 8.4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

## **Teil C: Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB und die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

- 10.1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen Vorstandsmitgliedern allein vertreten.
- 10.2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - die Aufstellung eines Jahresabschlusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Abwicklung des laufenden Geschäfts und die Bewilligung der Ausgaben des Vereins,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder und die Mitgliederverwaltung,
  - den Erlass von Ordnungen, soweit diese in der Satzung vorgesehen sind,
  - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- 10.3. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der

## **Satzung des Roundnet Hamburg e.V.**

Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- 10.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 10.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
- 10.6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen und Abberufung des Vorstands,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Auflösung des Vereins.
- 11.3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Postanschrift oder E-Mailadresse) gerichtet war.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege (z.B. Videokonferenz) oder in einer hybriden Form (teilweise anwesende Personen in Präsenz, teilweise digital Anwesende) durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.
- 11.5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über

## **Satzung des Roundnet Hamburg e.V.**

Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, welche eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 11.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 11.7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 11.8. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ausgenommen vom Stimmrecht sind die Mitglieder, welche fällige Beitragsrückstände nicht bezahlt haben.
- 11.9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder.  
Kann bei Wahlen kein Kandidat eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 11.11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **Teil D: Haftung, Kassenprüfer, Datenschutz, Auflösung des Vereins**

#### **§ 13 Haftung**

- 13.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich

## **Satzung des Roundnet Hamburg e.V.**

gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- 13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- 13.5. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.

### **§ 14 Kassenprüfer (oder auch Rechnungsprüfer, Revisoren etc.)**

- 14.1. Es wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist der Vorstand gemäß §26 BGB zu informieren. Ferner ist der Kassenprüfer angehalten, über das Ergebnis der Prüfung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Datenschutz**

- 15.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind nach außen hin und Dritten gegenüber verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

## Satzung des Roundnet Hamburg e.V.

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:**

- 16.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 16.2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 16.3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Roundnet Germany e.V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (z.B. für die Förderung des Sports).
- 16.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

*Hamburg, den 01.05.2023*

**Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:**

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*



## Satzung des Roundnet Hamburg e.V.

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*

---

*Vor- und Nachname, eigenhändige Unterschrift*